

Gesundheitsamt Hoferbad 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 94 52 Telefax +41 71 788 94 58 info@gsd.ai.ch www.ai.ch



Merkblatt für Kurzaufenthalter oder Kurzaufenthalterinnen aus EU-/EFTA-Staaten, die für höchstens 90 Tage pro Kalenderjahr in der Schweiz erwerbstätig sind

Obligatorische Krankenpflegeversicherung für Kurzaufenthalter oder Kurzaufenthalterin im Meldeverfahren aus EU/EFTA-Mitgliedsstaaten

Gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen und das EFTA-Übereinkommen unterstehen in der Schweiz erwerbstätige Personen aus einem EU-/EFTA-Staat der schweizerischen Krankenversicherungspflicht. Wenn Sie in Ihrem Wohnsitzstaat über die soziale Krankenversicherung versichert sind, fällt der Versicherungsschutz während Ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz weg.

Gehören Sie zum oben erwähnten Personenkreis, sind Sie in der Schweiz krankenversicherungspflichtig, sofern Sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz (= Privatversicherung mit deutlich besserer Versicherungsdeckung) verfügen.

Lassen Sie sich bitte auf das Datum der Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz bei einem Schweizer Krankenversicherer grundversichern. Wenn Sie privat versichert sind, melden Sie sich für weitere Informationen beim Gesundheitsamt. Stellen Sie dieser Amtsstelle in beiden Fällen unaufgefordert einen Versicherungsnachweis zu.

Zu beachten: Wenn Sie nach 90 Tagen weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind und eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, sind Sie in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Ein gleichwertiger Versicherungsschutz (= Privatversicherung) kann mit einer Aufenthaltsbewilligung über 90 Tagen nicht mehr akzeptiert werden.

Die Arbeitgeber werden gebeten, ihre Arbeitnehmenden, welche unter die oben beschriebene Kategorie fallen, entsprechend zu informieren.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des Staatssekretariates für Migration (SEM).